

Ausgestaltung einer Dienstanweisung für Dekanatsjugendreferent_innen auf der Grundlage der „Rahmendienstanweisung für Referentinnen und Referenten in der Jugendarbeit“ (RS 688)

erstellt/überarbeitet von:

Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
Referat Personalfragen
Postfach 45 01 31, 90212 Nürnberg

Tel. 0911 4304-260 Fax: 0911 4304-201
E-Mail: bruhs@ejb.de

Oktober 2018

Anmerkung:

Die **fett gedruckten** Passagen geben den **Originaltext in der Rahmendienstanweisung** wieder.

Dienstanweisung für Dekanatsjugendreferent_in¹

....
(Name)

**Im Einvernehmen² mit der Dekanatsjugendkammer (Beschluss vom ...)
und im Benehmen mit dem Amt für evangelische Jugendarbeit (Schreiben vom ...)
hat der Dekanatsausschuss auf seiner Sitzung am ...
die folgende Dienstanweisung genehmigt.**

Die Zustimmung des Landeskirchenamtes zur vorliegenden Dienstanweisung wird erbeten.

¹Bitte **an allen einschlägigen Stellen** die entsprechende Dienstbezeichnung auswählen:
Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent
Regionaljugendreferentin/Regionaljugendreferent
Jugendreferentin/Jugendreferent im Dekanatsbezirk

² Gemäß Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ) 9 (2) gilt dies für Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten und analog für alle Regionaljugendreferentinnen und Regionaljugendreferenten. Für weitere im Dekanatsbezirk tätige Jugendreferentinnen und Jugendreferenten braucht es nach OEJ Nr. 9 (6) dagegen nur das Benehmen mit der Dekanatsjugendkammer.

Abschnitt I

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter³ in der Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat an der Erfüllung des Auftrages der Kirche teil, indem sie/er für ihren/seinen Bereich die Verantwortung für eine am Evangelium von Jesus Christus ausgerichtete Jugendarbeit übernimmt.

Abschnitt II

Der/dem

Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent

Regionaljugendreferentin/Regionaljugendreferent

Jugendreferentin/Jugendreferent ist die evangelische Jugendarbeit in _____ zugewiesen.

(genaue Bezeichnung des Dienstbereiches)

Insbesondere werden ihm/ihr folgende Aufgabenbereiche verantwortlich übertragen:

(Bitte nach Situation auswählen und ergänzen. Die klein gedruckten Formulierungen zu jedem der folgenden Punkte sind Beispiele für eine Konkretisierung. Je nach lokaler Situation müssen evtl. eigene Formulierungen stattdessen gefunden werden.)

1. Beratung, Begleitung und Förderung der Arbeitsformen⁴ evangelischer Jugendarbeit im Dienstbereich. In der Regel leitet er/sie eine Arbeitsform evangelischer Jugendarbeit mit Kindern oder Jugendlichen im Dienstbereich selbst.

Sie leitet je eine Jugendgruppe der drei Kirchengemeinden a, b, c entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten jeweils für einen befristeten Zeitraum.

und/oder

Er leitet den gemeinsamen Mitarbeiterkreis der vier zugewiesenen Kirchengemeinden.

und/oder

Sie begleitet die Band-Arbeit in der Kirchengemeinde xy.



2. Beratung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der evangelischen Jugendarbeit.

Darüber hinaus berät er Kirchengemeinden im Blick auf Gewinnung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter z. B. durch Mitarbeit bei Mitarbeiter_innenwochenenden.

oder

2. Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Dies geschieht z. B. durch die Mitarbeit beim Grundkurs zur Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender der Evangelischen Jugend und der Begleitung von Treffen ehrenamtlicher Jugendleiterinnen und Jugendleiter.



3. Planung, Koordination und Durchführung von Mitarbeiter-Bildungsmaßnahmen und anderen entsprechenden Angeboten.

Die Durchführung von Kursen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Grundkurs, Aufbaukurs, Einzelberatung) liegt in ihrer Verantwortung.



4. Planung, Koordination und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten im übertragenen Dienstbereich wie Freizeiten, Seminare, Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste etc.

³der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin (im vorliegenden Text jeweils männlich/weiblich im Wechsel)

⁴Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit können z.B. sein:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gruppenarbeit | <input type="checkbox"/> Offene Jugendarbeit |
| <input type="checkbox"/> Freizeitmaßnahmen | <input type="checkbox"/> Bildungs- und Seminararbeit |
| <input type="checkbox"/> Projekte (u.a. im musikalischen Bereich) | <input type="checkbox"/> Arbeit in Kooperation mit Schule |
| <input type="checkbox"/> Arbeit mit jungen Erwachsenen | <input type="checkbox"/> Hauskreisarbeit |
| <input type="checkbox"/> Gremienarbeit | <input type="checkbox"/> Arbeitskreis der Mitarbeitenden |

Er ist zuständig für die Partnerschaft im Bereich der Jugendarbeit mit der Diözese N.N. der Evang.-Luth. Kirche in Tansania.

und/oder

Sie leitet die Jugendbegegnungsmaßnahmen im In- und Ausland und ist für deren gesamte Planung, Organisation und Durchführung verantwortlich.

und/oder

Er plant und organisiert das jährlich stattfindende Zeltlager. Sie ist verantwortlich für die Durchführung bis hin zur Abrechnung.

und/oder

Sie ist verantwortlich für die Entwicklung einer Konzeption für Jugendgottesdienste im Dekanatsbezirk und die Umsetzung dieser Konzeption.

und/oder

Er koordiniert die Vertretungen in den Kreis- bzw. Stadtjugendringen im Dekanatsbezirk (KJR-X, SJR-Y).

und/oder

Sie ist zuständig für Grundsatzfragen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk X, insbesondere auch für die Erarbeitung von Erklärungen und Stellungnahmen im jugendpolitischen Bereich.

und/oder

Er berät Personen im Rahmen der Offenen Behindertenarbeit durch:

Veranstaltungen, Informationsarbeit, vorwiegend aber durch Einzelfallberatung für behinderte und nichtbehinderte Kinder, Jugendliche und Eltern.



5. Geschäftsführende Tätigkeit für die Dekanats-/Regionaljugendkammer und die Umsetzung der Beschlüsse nach innen und außen nach Auftrag.

oder:

Zusammenarbeit mit dem Dekanats-/Regionaljugendkonvent und der Dekanats-/Regionaljugendkammer.

und/oder

Geschäftsführende Tätigkeit für den Dekanatsjugendkonvent sowie dessen Beratung und Begleitung.

und/oder

Sie ist Mitglied im Finanzausschuss der Dekanatsjugendkammer.



6. Zusammenarbeit mit den im Dekanatsbezirk vorhandenen eigenständigen evangelischen Jugendverbänden (OEJ Nr. 1 (3)) sowie anderen übergemeindlichen Initiativen und Gruppierungen Evangelischer Jugendarbeit bzw. Trägern Evangelischer Jugendarbeit im Dienstbereich.

Er nimmt an den vierteljährlichen Arbeitstreffen mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des CVJM teil.



7. Kontakt zu anderen Trägern und Einrichtungen der Jugendarbeit (z. B. Kommunale Jugendarbeit, Jugendarbeit der anderen Kirchen) im Dienstbereich.



8. Zusammenarbeit mit der kirchlichen Arbeit im zugewiesenen Dienstbereich durch

a) Kontakt zu Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die aufgrund ihres Dienstes in der evangelischen Jugendarbeit mitwirken (z. B. Pfarrerinnen/Pfarrern, Gemeindediakoninnen/Gemeindediakonen, Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) sowie die Beratung und Unterstützung für deren Jugendarbeit.

b) Teilnahme an Dienstbesprechungen, die verschiedene Bereiche kirchlicher Arbeit zusammenführen.

Sie nimmt an Pfarrkonferenzen, v. a. an den Regionalpfarrkonferenzen Nord teil.

Er nimmt an der 14tägigen großen Dienstbesprechung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinde teil.

c) Beratung von kirchlichen Gremien (z. B. Dekanatsausschuss oder Kirchenvorstand u. ä.) in Fragen evangelischer Jugendarbeit und Einbringen der Konzeption evangelischer Jugendarbeit in das Gesamtkonzept der Gemeindearbeit.

Sie berät die Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks in allen Bereichen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

und/oder

d) Gelegentliche Mitarbeit bei zielgruppenübergreifenden Veranstaltungen auf Dekanatsebene wie z. B. Friedensdekade, Dekanatsynode.



9. Entwicklung von zeit- und jugendgemäßen Formen biblischer Verkündigung, Seelsorge und Beratung für die Evangelische Jugendarbeit und Durchführung von geeigneten Veranstaltungen.



10. Entwicklung von Rahmenbedingungen zur Durchführung von Modellen und Projekten für neue Formen der Jugendarbeit.

Er ist daher zuständig für die Konzeption und die Durchführung des Projektes Y und führt die notwendigen Verhandlungen bei Auf- und Ausbau mit kirchlichen und öffentlichen Stellen in Verbindung mit der Verwaltungsstelle.

und/oder

Sie hält Kontakt zu folgenden Schulen (N.N.).

In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern bietet er Angebote im Rahmen der Kooperation von Jugendarbeit und Schule an.

und/oder

Besondere Schwerpunkte sollen dabei in folgenden Bereichen liegen:

- Frauen und Mädchen in der Evangelischen Jugendarbeit
- Jugend und Religion
- Musisch-kulturelle Arbeit
- Jugendarbeit und Schule
- Entwicklungspolitische Bildungsarbeit



11. Öffentlichkeitsarbeit im Dienstbereich. Die Rechte der zuständigen Gremien sind zu beachten.

Sie ist verantwortliche Redakteurin der Zeitschrift "ej" der Evang. Jugend im Dekanatsbezirk.



12. Die Dekanatsjugendreferentin/der Dekanatsjugendreferent leitet die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk und übernimmt die Abwicklung der Verwaltung im zugewiesenen Dienstbereich.

Er beantragt Mittel zur Förderung der Jugendarbeit durch kirchliche und öffentliche Träger und wirkt mit bei der Erstellung der Verwendungsnachweise. Er wirkt mit bei der Initiierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jugendbereich.

und/oder

Sie ist verantwortlich für den Einsatz und die Begleitung der im Bereich des Jugendwerks tätigen freiwilligen Dienstleistenden. Sie hält Verbindung zum Bundesamt für Zivildienst und zum Regionalbetreuer.

und/oder

Er begleitet die Heimeltern der Freizeitheime XY und YZ und der anderen Einrichtungen (XZ). Neben den Besuchen in den Heimen führt er regelmäßige Tagungen für dieses Personal durch.

und/oder

Sie ist verantwortlich für die Verwaltung des Freizeitheimes N.N. Sie führt in den Heimen und den anderen Einrichtungen regelmäßige Besuche zur Abklärung organisatorischer, baulicher und pädagogischer Fragen durch. In Verbindung mit der Verwaltungsstelle werden finanzielle und bauliche Angelegenheiten geregelt.

und/oder

Er weist neue Mitarbeitende, unbeschadet der Aufgaben der/des Dekanatsjugendpfarrerin/Dekanatsjugendpfarrers und der Regionaljugendreferentinnen/Regionaljugendreferenten, in ihren Dienst ein und informiert alle Mitarbeitenden über rechtliche Angelegenheiten und wichtige Veränderungen.

oder

12. Die Regionaljugendreferentin (mit Dekanatsaufgaben) leitet das Büro der Evang. Jugend im Dekanat/Region West mit Sitz in C und übernimmt die Abwicklung der Verwaltung im übertragenen Dienstbereich. Dabei wird sie im Sekretariatsbereich unterstützt durch die Geschäftsstelle der Evang. Jugend.

oder

12. Die Jugendreferentin/der Jugendreferent übernimmt die Abwicklung der Verwaltung für den eigenen Geschäftsbereich.

Er ist zuständig für die Organisation der Verwaltung und das Inventar.



13. Im Rahmen des kirchlichen Haushalts beantragt sie/er nach Beschluss der Dekanatsjugendkammer (OEJ Nr. 4 (2) g) die erforderlichen Mittel. Sie erhält die Zeichnungsberechtigung im Rahmen der bewilligten Haushaltsansätze.

Er ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle und der Dekanatsjugendkammer zuständig für die Erstellung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung des Haushalts für die Jugendarbeit und die Freizeitheime und anderen Einrichtungen im Rahmen des Einzelplanes 5 "Dienst an der Jugend" des Haushaltsplanes des Evang.-Luth. Dekanatsbezirkes X.

alternativ zu Nr. 13

13. Die Jugendreferentin leitet dem/der Dekanatsjugendreferent/in eine Aufstellung der benötigten Haushaltsmittel zur Beantragung in den zuständigen Gremien zu.



14. Vorbereitung und Federführung der Dienstbesprechung mit der Dekanatsjugendpfarrerin / dem Dekanatsjugendpfarrer und weiteren haupt- bzw. nebenberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Dekanatsbezirk. Die Dienstbesprechung dient der Abklärung der Arbeitsvorhaben und der Koordination der Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit im Dekanatsbezirk.

alternativ zu Nr. 14

14. Teilnahme an der Dienstbesprechung mit der Dekanatsjugendpfarrerin / dem Dekanatsjugendpfarrer und weiteren haupt- bzw. nebenberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Dekanatsbezirk. Die Dienstbesprechung dient der Abklärung der Arbeitsvorhaben und der Koordination der Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit im Dekanatsbezirk.

Abschnitt III

(Hier sind ausschließlich die Formulierungen aus der Muster-Dienstanweisung verwendet. Die jeweilige Dienstbezeichnung und die geschlechtsspezifische Schreibweise sind zu berücksichtigen.)

1. Der Dekanatsjugendreferent ist in seinem Dienst dem Dekanatsausschuss verantwortlich. Im Blick auf einzelne Gemeinden sind außerdem die Rechte des zuständigen Kirchenvorstandes zu beachten.
2. Die Dienst- und Fachaufsicht hat die Dekanin/der Dekan.
(München und Nürnberg: Dekanatsjugendpfarrerin/Dekanatsjugendpfarrer)
3. Zur Fachberatung kann sie sich an geeignete Institutionen wie z. B. das Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder das Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit, Josefstal, wenden.
4. Bei der Gestaltung der Arbeit ist die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern zu beachten (RS 901).
5. Er gibt dem zuständigen Gremium, unabhängig von persönlich vorgetragenen Berichten, jährlich einmal einen Arbeitsbericht. Er hält Kontakt zum Amt für evangelische Jugendarbeit und leitet dorthin einen Abdruck des jährlich zu erstellenden Arbeitsberichtes weiter.
6. Im Auftrag der zuständigen Gremien und mit Zustimmung der/des Dienstvorgesetzten kann sie zur Vertretung kirchlicher Belange in kirchlichen und anderen Gremien mitarbeiten (z. B. Stadt- oder Kreisjugendring, Jugendhilfeausschuss, Kirchenkreis Konferenz, Arbeitsgemeinschaften etc.)

7. Der Dekanatsjugendreferent ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit er seelsorgerlich tätig geworden ist. Soweit er außerhalb seines Dienstauftrages seelsorgerlich tätig wurde, ist Abschnitt D, Nr. 2, Regelung 7, Absatz 2, der Leitlinien kirchlichen Lebens (RS 200) zu beachten. Daneben hat er über alle weiteren dienstlichen Angelegenheiten, soweit sie der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

8. Sie ist verpflichtet, sich für ihren Dienst fortzubilden. Besteht ein dienstliches Interesse für die Teilnahme an einem Lehrgang oder einer ähnlichen Veranstaltung, dann erfolgt eine Abordnung. Für andere Fortbildungsmaßnahmen wird Dienstbefreiung nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt. Sie sollte regelmäßig an der jährlichen Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Bereich der Evang. Jugend in Bayern teilnehmen. Sie sollte von Zeit zu Zeit Praxisberatung/Supervision in Anspruch nehmen. Diese kann gemäß den Bestimmungen beantragt werden.

Die Dekanatsjugendreferentin ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme der Tätigkeit an dem vom Amt für evangelische Jugendarbeit angebotenen „Grundlagenseminar für Mitarbeitende auf Dekanatssebene in der Jugendarbeit“ teilzunehmen.

oder in den ersten Dienstjahren:

Er ist verpflichtet, sich für seinen Dienst fortzubilden. In den ersten Dienstjahren bildet die Ordnung der Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FEA, FEB, FRED) die Grundlage.

Besteht ein dienstliches Interesse⁵ für die Teilnahme an einem Lehrgang oder einer ähnlichen Veranstaltung, dann erfolgt eine Abordnung. Für andere Fortbildungsmaßnahmen wird Dienstbefreiung nach den einschlägigen Bestimmungen gewährt.

Er sollte regelmäßig an der jährlichen Landeskonferenz der hauptberuflichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten im Bereich der Evang. Jugend in Bayern teilnehmen. Er sollte von Zeit zu Zeit Praxisberatung/Supervision in Anspruch nehmen. Diese kann gemäß den Bestimmungen beantragt werden.

Die Dekanatsjugendreferentin ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme der Tätigkeit an dem vom Amt für evangelische Jugendarbeit angebotenen „Grundlagenseminar für Mitarbeitende auf Dekanatssebene in der Jugendarbeit“ teilzunehmen.

9. Die Dekanatsjugendreferentin erhält in ihrem örtlichen Dienstbereich die allgemeine Genehmigung für erforderliche Dienstreisen nach den geltenden Bestimmungen. Anträge für über diesen Bereich hinausgehende Dienstreisen (z. B. Freizeiten im In- und Ausland / Wochenendseminare) müssen in jedem Einzelfall der Dekanin/dem Dekan zur Genehmigung vorgelegt werden.

10. Die Arbeitszeit richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, sie kann jedoch nur in gegenseitigem Vertrauen geregelt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Referent in der Jugendarbeit mindestens einen freien Tag in der Woche und mindestens ein freies Wochenende im Monat hat. Saisonbedingte Mehrarbeit ist durch Minderarbeit (Freizeitausgleich) auszugleichen. Der zustehende Jahresurlaub ist rechtzeitig mit der/dem Dienstvorgesetzten abzusprechen.

11. Die Dienstanweisung wird nach zwei Jahren überprüft, erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht und neu beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift der Dekanin / des Dekans

Unterschrift der Dekanatsjugendreferentin/des Dekanatsjugendreferenten

⁵ ein besonderes dienstliches Interesse über das sonst bei Fortbildung übliche Maß hinaus